Melde- und Transferordnung des Tiroler Volleyballverbandes (TVV)

beschlossen vom TVV-Präsidium am 15.08.2026

Inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorversion in Schriftfarbe rot

TIROLER VOLLEYBALLVERBAND

A - 6020 Innsbruck – Stadionstraße 1; Tel.: 0681 107 407 62

E-Mail: office@tvv.at URL: www.tvv.at ZVR Nr.: 302037643

Bankverbindung: Sparkasse Schwaz AG, IBAN: AT862051000000038331, BIC: SPSCAT22XXX

INHALTSVERZEICHNIS:

1. PRÄAMBEL....5
2. VERANTWORTUNG DER VEREINE....5
3. SACHLICHER UND ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH....5
3.1. Sachlicher Anwendungsbereich....5
3.2. Zeitlicher Anwendungsbereich....5
4. INSTANZENZUG....5
5. ZUSTÄNDIGKEIT DES MELDEREFERENTEN....6
5.1. Allgemeines....6
5.2. Befugnisse und Aufgaben....6
5.3. Delegierung....6
5.4. Mitteilungen an das Meldereferat....6
6. EINTEILUNG DER SPIELER....6
6.1. Allgemeines....6
6.2. Spielberechtigung von „Ausländern“....7
7. ALLGEMEINE MELDEBESTIMMUNGEN....7
7.1. Allgemeines....7
7.2. Definitionen....7
7.2.1. Vereinsmitgliedschaft....7
7.2.2. Registrierung....7
7.2.3. Umregistrierung (= Vereinswechsel)....7
7.2.4. Lizenzierung:....7
7.2.5. Umlizenzierung:....7
7.2.6. Validierung:....7
7.3. Registrierung....7
7.3.1. Allgemeines....7
7.3.2. Notwendigkeit der Registrierung....8
7.3.3. Vornahme der Registrierung....8
7.3.4. Registrierungsunterlagen....8
7.3.5. Sportmedizinische Untersuchung....8
7.3.6. Fristen....8
7.3.7. Registrierung aufgrund einer ÖVV-Meldung....8
7.3.8. Datenverarbeitung und – Datenweitergabe....8
7.3.9. Umregistrierung (=Vereinswechsel)....9
7.3.10. Dauer und Beendigung der Registrierung....9
7.4. Lizenzierung....9
7.4.1. Allgemeines....9
7.4.2. Voraussetzung der Lizenzierung....9

7.4.3. Vornahme der Lizenzierung.....9
7.4.4. Verbindlichkeit der Lizenzierung.....9
7.4.5. Spieler-Lizenzliste.....10
7.4.6. Nachlizenzierung.....10
7.4.7. Mangel der Lizenzierung.....10
7.4.8. Lizenzierungsfrist.....10
7.4.9. Ausweispflicht.....10
7.4.10. Sonderbestimmungen für Vereine mit Teams in überregionalen Bewerben.....11
7.4.11. Sonderbestimmungen für Vereine mit Teams in den Landesligen.....11
7.4.12. „Aushilfsspieler“.....11
7.4.13. Sonderbestimmung für Spieler von Schulen und Universitäten.....12
7.4.14. Sonderbestimmung für Spieler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.....12
7.4.15. Datenverarbeitung und – Datenweitergabe.....12
7.4.16. Umlizenzierungen.....12
7.4.17. Dauer der Spiellizenz.....12
7.4.18. Verfälschung oder Täuschung des Meldereferates.....13
7.5. Umregistrierung (= Vereinswechsel).....13
7.5.1. Allgemeines.....13
7.5.2. Befreiungsschein (Formular M4).....13
7.5.3. Voraussetzung für die Ausstellung eines Befreiungsscheins.....14
7.5.4. Verweigerung der Ausstellung eines Befreiungsscheins.....14
7.5.5. Umregistrierung ohne Befreiungsschein.....14
7.5.6. Auflösung eines Spielervertrages.....15
7.5.7. Auflösung oder Sperre von Vereinen.....15
7.5.8. Vorläufige Spielgenehmigung.....15
8. AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNG.....15
8.1. Allgemeines.....15
8.2. Höhe der Ausbildungsentschädigung.....15
8.3. Höchstgrenzen der Ausbildungsentschädigung.....15
8.3.1. Allgemeines.....15
8.3.2. Höchstgrenzen.....16
8.3.3. Zuschläge.....16
8.3.4. Sonderbestimmung für nicht eingesetzte Spieler.....16
8.3.5. Sonderbestimmung für die abgebrochene Saison 2020-21.....16
8.3.6. Lizenzspieler.....16
8.3.7. Kaderspieler.....17
8.3.8. „Ausbildungswert“ eines Spieler.....17
8.3.9. Verminderung des „Ausbildungswertes“.....17
8.3.10. Reduktion des „Ausbildungswertes“.....17
8.3.11. Entschädigungsverzicht.....17

8.3.12. ~~Verlust der Entschädigung~~ 17
8.3.13. Erlöschen des Anspruchs 18
8.3.14. Überweisung der Entschädigung 18
9. AUFLÖSUNG UND SPERRE VON VEREINEN 18
9.1. Auflösung von Vereinen 18
9.2. Auflösung einer Spielgemeinschaft 18
9.3. Sperre eines Vereins 18
10. GEBÜHREN 18
11. STRAFBESTIMMUNGEN 19
11.1. Allgemeines 19
11.2. Vorübergehende Sperre 19
11.3. Ungültige oder fehlende Spieler-Lizenzliste 19
11.4. Verletzung der Ausweispflicht 19
12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 19
12.1. Persönliche Veränderungen 19
12.2. Proteste 20
12.3. Siegerehrung unter Vorbehalt 20

1. PRÄAMBEL

Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form gilt gleichermaßen für alle zum Beschlussdatum gültigen Geschlechtsidentitäten.

Das Meldewesen des Tiroler Volleyballverbandes (TVV) hat den korrekten Einsatz aller Spieler in den TVV Bewerben sicherzustellen und die Rechte der Spieler und der Vereine in allen Fragen der Beziehungen zwischen beiden Parteien zu schützen.

Die Zuständigkeiten innerhalb des TVV ergeben sich aus der TVV-Geschäftsordnung (GO). Bei Widersprüchlichkeiten heben die Funktionszuordnungen der GO jene dieser Ordnung auf.

2. VERANTWORTUNG DER VEREINE

Die Vereine haben Spieler, Funktionäre und Angestellte mit den einschlägigen Melde- und Transfervorschriften des ÖVV und TVV vertraut zu machen. Unkenntnis dieser Bestimmungen verhindert nicht das Eintreten von Rechtsfolgen.

Jeder Verein ist für Verstöße seiner Spieler, Funktionäre, Angestellten und Bevollmächtigten unabhängig von deren Eigenverantwortung verantwortlich.

Grundsätzlich hat sich der Verein vor Einsatz eines Spieler von dessen ordnungsgemäßer Lizenzierung zu überzeugen.

3. SACHLICHER UND ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH

3.1. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Meldeordnung gilt für alle vom TVV ausgeschriebenen Sportbewerbe.

Die Melde- und Transferordnung ist im Verhältnis zur jährlich von Seiten des TVV beschlossenen Meisterschafts- und Cupausschreibung übergeordnetes Recht.

Bestimmungen der Meisterschafts- bzw. Cupausschreibung, die dieser Ordnung entgegenstehen, gelten als nicht existent und sind im Sinne dieser Ordnung auszulegen und anzuwenden.

3.2. Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Melde- und Transferordnung gilt ab Beschluss bis zum Erlass einer neuen Ordnung.

4. INSTANZENZUG

Zur Entscheidung in Streitfällen, die diese Melde- und Transferordnung betreffen, ist in 1. Instanz der Meldereferent des TVV zuständig. Der weitere Instanzenzug richtet sich nach der Rechtsmittelordnung.

5. ZUSTÄNDIGKEIT DES MELDEREFERENTEN

5.1. Allgemeines

Der TVV bestellt für die Melde- und Transferangelegenheiten seines Hoheitsgebietes einen eigenen Meldereferenten. Der Meldereferent ist der Leiter des Meldereferats und 1. Instanz bei allen Streitigkeiten betreffend das Melde- und Transferwesen.

5.2. Befugnisse und Aufgaben

- Prüfung aller Eingänge auf deren Rechtzeitigkeit und Einhaltung der Form
- Prüfung der inhaltlichen Erfordernisse anhand dieser Ordnung, der jeweils gültigen Ausschreibung sowie der sonstigen Ordnungen des TVV
- Vollzug und Überwachung der Melde- und Transferbestimmungen des TVV
- Durchführung des administrativen Meldewesens
- Instanz bei Streitigkeiten zwischen Vereinen in Bezug auf Melde- und Transferbestimmungen, sofern diese TVV-Bewerbe betreffen
- Der Meldereferent kann jederzeit von Amtswegen, muss aber nur im Falle eines schriftlichen Protests gemäß der Rechtsmittelordnung tätig werden
- Verkehr mit ausländischen Verbänden, soweit dieser Melde- bzw. Transferangelegenheiten betrifft
- Klärung des nationalen Status eines Spieler

5.3. Delegierung

Die Delegierung von Aufgaben und die Vertretung durch andere Organe des TVV sind unter Beachtung der TVV-Geschäftsordnung möglich.

5.4. Mitteilungen an das Meldereferat

Alle Mitteilungen an das Meldereferat haben über die Homepage des TVV bzw. schriftlich an die Adresse des TVV zu erfolgen.

Sofern nicht eine bestimmte Übermittlungsart zwingend vorgeschrieben ist, kann die Übermittlung per Post oder E-Mail erfolgen, wobei die Beweislast für den ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Versand beim Absender liegt. Der Meldereferent ist auch jederzeit berechtigt, das Original anzufordern.

6. EINTEILUNG DER SPIELER

6.1. Allgemeines

Betreffend die Einteilung der Spieler wird auf die Bestimmungen der Melde- und Transferordnung des ÖVV verwiesen. Diese Bestimmungen finden auch für den Bereich des TVV Anwendung.

6.2. Spielberechtigung von „Ausländern“

Der TVV ist berechtigt im Rahmen seiner Bestimmungen festzulegen, wie viele ausländische Spieler in den Bewerben des TVV eingesetzt werden dürfen.

7. ALLGEMEINE MELDEBESTIMMUNGEN

7.1. Allgemeines

Alle Spieler (Ausnahme: Spieler der Serie C, D und Mixed), die an Bewerben des TVV teilnehmen wollen, müssen beim Meldereferat des TVV registriert und lizenziert sein. Voraussetzung für die Registrierung und Lizenzierung eines Spieler für die Bewerbe des TVV ist die Vereinsmitgliedschaft des Spieler (Ausnahme: Spieler in Schulteams im Tiroler Cup und in der Serie C, D und Mixed).

7.2. Definitionen

7.2.1. Vereinsmitgliedschaft

Unter Vereinsmitgliedschaft wird die Zugehörigkeit eines Spieler zu einem beim TVV ordnungsgemäß eingetragenen Verein verstanden. Jeder Spieler kann gegenüber dem TVV zur selben Zeit nur einem Verein angehören, wobei die Zugehörigkeit anhand dieser Ordnung festzustellen ist.

7.2.2. Registrierung

Unter Registrierung wird die Anmeldung eines neuen Spielers, der beim TVV noch nicht aufscheint, durch dessen Mitgliedsverein verstanden.

7.2.3. Umregistrierung (= Vereinswechsel)

Unter Umregistrierung wird die Ummeldung von einem Mitgliedsverein des TVV, für den der Spieler registriert war, zu einem anderen Mitgliedsverein des TVV verstanden.

7.2.4. Lizenzierung:

Unter Lizenzierung wird die Anmeldung eines beim TVV registrierten Spielers zu bestimmten Bewerben des TVV als Teil eines Teams des Mitgliedsvereines verstanden.

7.2.5. Umlizenzierung:

Unter Umlizenzierung wird die Änderung der Lizenzierung während eines laufenden Spieljahres verstanden.

7.2.6. Validierung:

Unter Validierung wird die geprüfte Registrierung eines Spielers durch den TVV verstanden.

7.3. Registrierung

7.3.1. Allgemeines

Die Registrierung eines Mitglieds eines beim TVV eingetragenen Mitgliedsvereins ist jederzeit kostenlos möglich und bildet die Grundlage jeder Lizenzierung. Die Registrierung ist außerdem

Grundlage der Beziehung eines Spielers zum TVV . Von Seiten des TVV wird ausschließlich die Zahl der registrierten Spieler zur Vorlage bei öffentlichen Stellen (z.B. für Subventionsvergaben) bestätigt.

7.3.2. Notwendigkeit der Registrierung

Wenn ein Spieler beginnend mit der jeweiligen Saison beim TVV noch nicht registriert wurde und für einen TVV - Bewerb lizenziert werden soll, ist eine Registrierung unbedingt erforderlich (Ausnahme: Spieler der Serie C, D und der Mixed-Liga). Es obliegt dem jeweiligen Mitgliedsverein, sich von der ordnungsgemäßen Registrierung zeitgerecht zu überzeugen.

7.3.3. Vornahme der Registrierung

Die Registrierung kann nur im Internet auf der TVV-Homepage vorgenommen werden. Zusätzlich müssen nachstehende Unterlagen fristgerecht übermittelt werden.

7.3.4. Registrierungsunterlagen

Im Falle einer Registrierung sind dem TVV nachfolgende Unterlagen fristgerecht (siehe unten Punkt Fristen) zu übermitteln:

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, auf dem die Staatsbürgerschaft angeführt ist

7.3.5. Sportmedizinische Untersuchung

Die Verantwortung bezüglich sportmedizinischer Untersuchungen der eingesetzten Spieler obliegt den Vereinen. Der TVV empfiehlt ausdrücklich, die vom Amt der Tiroler Landesregierung unterstützte Einrichtung der sportärztlichen Untersuchung in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen dazu sind auf der Homepage des TVV (www.tvv.at) zu finden.

7.3.6. Fristen

Die Registrierung muss vor dem ersten Bewerbsspiel, in dem der Spieler eingesetzt wird, über Internetmeldung auf der TVV-Homepage erfolgen. Die Registrierungsunterlagen müssen bis spätestens 7 Tage (Datum des Poststempels) nach dem ersten Einsatz vollständig an den TVV geschickt werden.

Treffen die Unterlagen erst nach Ablauf dieser Frist ein, gilt der Spieler als unberechtigt eingesetzt und sämtliche Spiele werden strafverifiziert.

7.3.7. Registrierung aufgrund einer ÖVV-Meldung

Das Aufscheinen eines Spieler auf einer von Seiten des ÖVV bestätigten Spieler-Liste für überregionale Bewerbe ist für den TVV bindend. Ein solcher Spieler kann auch im Bereich des TVV nur für den betreffenden Verein registriert werden.

Alle für eine TVV Registrierung erforderlichen Unterlagen müssen auch in diesem Fall fristgerecht vorgelegt werden.

7.3.8. Datenverarbeitung und – Datenweitergabe

Der Verein ist für Datenerhebung, -Speicherung, -Weitergabe an den Verband (durch Eingabe in die TVV Datenbank) und die Einholung der dafür nötigen Einverständniserklärung seitens seiner

Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigten verantwortlich. Bei Hochladen des Personenfotos (in das Stammdatenblatt einer Person) bestätigt der Verein, dass ihm das Einverständnis des Vereinsmitglieds bzw. dessen Erziehungsberechtigten dafür vorliegt.

Der TVV registriert alle Spieler durch elektronische Datenverarbeitung (Zentralkartei).

Gemäß den Bestimmungen des ÖVV ist der TVV verpflichtet, die Daten an den ÖVV weiterzugeben. Ansonsten dürfen personenbezogene Daten nicht weitergegeben werden.

7.3.9. Umregistrierung (=Vereinswechsel)

Bezüglich der Umregistrierung wird auf Punkt 7.5 dieser Melde- und Transferordnung verwiesen.

7.3.10. Dauer und Beendigung der Registrierung

Die TVV-Registrierung verlängert sich jeweils automatisch.

Der Mitgliedsverein, der Spieler selbst bzw. dessen Erziehungsberechtigte können die Registrierung beim TVV jeder Zeit mittels einer nachweisbaren schriftlichen Erklärung an den TVV beenden.

Eine Beendigung während eines laufenden Spieljahres wird allerdings erst mit dessen Ablauf wirksam.

7.4. Lizenzierung

7.4.1. Allgemeines

Ein Spieler erwirbt das Recht zur Teilnahme an Bewerbsspielen des TVV grundsätzlich erst mit seinem Aufscheinen auf der Spieler-Lizenzliste seines Mitgliedsvereins (Ausnahme: Spieler der Mixedliga). Unter einer Teilnahme an Bewerbsspielen wird der Aufenthalt eines Spieler auf dem Spielfeld während eines Wettkampfes bzw. dessen Aufscheinen auf dem Spielbericht verstanden.

In jedem TVV-Bewerb darf ein Spieler nur für ein Team seines Mitgliedsvereins lizenziert werden (Ausnahme: Spieler der Mixedliga). Im Zweifelsfall gilt ein Spieler für jenes Team als lizenziert, für die er zuerst lizenziert wurde.

7.4.2. Voraussetzung der Lizenzierung

Voraussetzung der Lizenzierung eines Spielers für einen TVV-Bewerb ist eine ordnungsgemäße Registrierung (Ausnahme: Spieler der Serie C, D, Mixedliga) dieses Spielers. Liegt eine solche nicht vor, so ist die Lizenzierung ungültig. Sämtliche Bewerbsspiele, an denen der Spieler bereits teilgenommen hat, werden in diesem Fall nachträglich strafverifiziert.

7.4.3. Vornahme der Lizenzierung

Die Lizenzierung eines registrierten Spielers für einen TVV-Bewerb kann nur im Internet auf der TVV-Homepage vorgenommen werden.

7.4.4. Verbindlichkeit der Lizenzierung

Die Lizenzierung eines Spieler als Teil eines Teams für einen TVV-Bewerb ist mit der erstmaligen Eintragung in die Spieler-Lizenzliste verbindlich und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

7.4.5. Spieler-Lizenzliste

Die Spieler-Lizenzliste ist der offizielle Nachweis der Spielberechtigung. Alle für einen TVV-Bewerb lizenzierten Spieler scheinen auf der entsprechenden Spieler-Lizenzliste auf, die über die TVV-Homepage abgerufen und ausgedruckt werden kann. Bei nicht ordnungsgemäß lizenzierten Spielern scheint auf der Spieler-Lizenzliste unter Geprüft: „nein“ auf. In diesem Fall hat sich der betreffende Verein unverzüglich mit dem Meldereferenten schriftlich in Verbindung zu setzen und die fehlenden Unterlagen längstens binnen 7 Tagen nachzureichen.

Die aktuelle Spieler-Lizenzliste muss bis spätestens 10 Minuten vor Spielbeginn vollständig vorliegen. Sie muss vor jedem Spiel unaufgefordert am Schreibertisch deponiert werden. Die Spieler-Lizenzliste kann auch in elektronischer Form dem Schiedsgericht zeitgerecht vorgelegt werden (Handy, Tablet, etc.)

7.4.6. Nachlizenzierung

Spieler, deren Daten noch nicht überprüft wurden bzw. deren Meldeunterlagen noch nicht an den TVV gesendet wurden, sind einsatzberechtigt, sofern die Unterlagen vollständig binnen 7 Tagen beim TVV eintreffen.

7.4.7. Mangel der Lizenzierung

Werden Spieler eingesetzt, die nicht auf der Lizenzliste aufscheinen bzw. liegt keine Spieler-Lizenzliste vor, ist dies vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken und jedenfalls die Identität des Spielers (gem. Punkt 7.4.i dieser Ordnung) zu überprüfen. Weiters ist der Verein verpflichtet, eine Strafgebühr gemäß der gültigen TVV-Gebührenordnung zu bezahlen. Kann die Identität eines Spielers, der nicht auf der Spieler-Lizenzliste aufscheint, nicht mit einem gültigen Lichtbildausweis festgestellt werden, ist der Spieler nicht einsatzberechtigt. Sollte dieser Spieler trotzdem eingesetzt werden, wird dieses Spiel, bei ordnungsgemäßem Eintrag im Spielbericht, strafverifiziert.

7.4.8. Lizenzierungsfrist

Wird in der Meisterschafts- und Cupausschreibung nicht anderes vorgesehen, so ist eine Lizenzierung jederzeit möglich. Ansonsten hat eine Lizenzierung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zu erfolgen, widrigenfalls der Meldereferent die Lizenzierung mit Beschluss zurückzuweisen und dem betreffenden Verein eine Beschlussausfertigung zuzustellen hat.

7.4.9. Ausweispflicht

Alle auf einer Lizenzliste angeführten Spieler der Serie A, B, Cup oder Nachwuchsbewerbe müssen sich bei Bedarf durch einen amtlichen oder vom TVV oder ÖVV bestätigten Lichtbildausweis bzw. durch einen vom TVV oder ÖVV bestätigten Vereinsausweis ausweisen können. Vereinsausweise werden vom Meldereferenten nach Vorliegen aller ihm notwendig erscheinenden Unterlagen bestätigt. Es besteht keine Verpflichtung zur Bestätigung von Vereinsausweisen und es kann diese ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Auch die Vorlage einer gut leserlichen Kopie, auf der auch das Lichtbild eindeutig erkennbar sein muss, genügt dieser Ausweispflicht. Als Identitätsnachweise gelten auch die TVV Foto-Lizenzlisten, wobei das Foto dem jeweiligen Alter des Spielers angepasst sein muss.

Die Identitätsnachweise müssen bis spätestens 10 Minuten vor Spielbeginn vollständig vorliegen.

Die Identität der einzelnen Spieler ist auf Verlangen des Schiedsrichters nachzuweisen. Ausweise können gesammelt oder stichprobenartig vom Schiedsrichter noch bis 10 Minuten nach Spielende überprüft werden. Die Ausweiskontrolle obliegt allein dem Schiedsrichter.

7.4.10. Sonderbestimmungen für Vereine mit Teams in überregionalen Bewerben

In überregionalen Bewerben (Bundesligen) lizenzierte Spieler sind in den Landesligen nicht spielberechtigt. Allerdings sind solche Spieler von TVV-Mitgliedsvereinen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. seit mindestens 3 Jahren in Österreich gemeldet sind

- in der Landesliga Serie A (nicht jedoch in der Landesliga Serie B, C, D und Mixed) spielberechtigt, wenn sie das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- in den Landesligen der allgemeinen Klassen (alle Serien) und Mixed spielberechtigt, wenn sie sinngemäß in einem U20 Nachwuchsbewerb gemeldet werden könnten

Spieler welche sinngemäß in einem TVV Nachwuchsbewerb gemeldet werden können, können - die Zustimmung des Erstvereines vorausgesetzt - für einen Zweitverein eine Zweitlizenz erwerben und wie folgt für Bewerbe des TVV lizenziert werden:

- wenn im Erstverein für TVV Nachwuchsbewerbe lizenziert:
  im Zweitverein für Bewerbe der Allgemeine Klasse in Bundesligen oder Landesligen
- wenn im Erstverein für Bewerbe der Allgemeinen Klasse in Bundesligen oder Landesligen lizenziert: im Zweitverein für TVV Nachwuchsbewerbe

Diese Zweitlizenz erlischt im selben Moment, in dem für den jeweiligen Spieler von seinem Erstverein eine Spielerlizenz für eine allgemeine Klasse gelöst wird bzw. diese vom Erstverein widerrufen wird. Die Meldung einer Zweitlizenz hat schriftlich an die TVV Geschäftsstelle mindestens 5 Werktage vor dem ersten Spieleinsatz zu erfolgen.

7.4.11. Sonderbestimmungen für Vereine mit Teams in den Landesligen

Spieler können grundsätzlich nur für ein Team desselben Vereins der allgemeinen Klasse gemeldet werden.

Spieler, welche auch in der U-20-Klasse einsatzberechtigt wären, können auch in verschieden klassigen Teams (z.B. Serie A und Serie B) desselben Vereins eingesetzt werden, also nicht für Teams eines Vereins in derselben Klasse.
Spieler, die gemäß dieser Bestimmung in verschiedenklassigen Teams eines Vereins eingesetzt werden, sind für alle diese Teams lizenzierungspflichtig und es fallen pro Lizenzierung die Gebühren gemäß der TVV-Gebührenordnung an.

7.4.12. „Aushilfsspieler“

Jeder Spieler, welcher für die Landesliga spielberechtigt ist, darf zwei Mal pro Saison für denselben Verein in einem Spiel einer höherwertigen Liga (der Landesliga oder Bundesliga) „aushelfen“. Der Einsatz des Spielers muss im Spielbericht der höherwertigen Liga / Serie vermerkt werden (bei Landesligen) bzw. dem TVV unaufgefordert und unverzüglich gemeldet werden (bei Bundesligen). Kommt ein Spieler öfters als zweimal in der höherwertigen Liga / Serie zum Einsatz, muss er regulär umlizenziert werden und ist dann in der niedrigeren Liga / Serie nicht mehr spielberechtigt (Strafverifizierung!).

7.4.13. Sonderbestimmung für Spieler von Schulen und Universitäten

Spieler ausländischer Herkunft, die gegebenenfalls in ihrer Heimat aktive Spieler sind, dürfen in TVV Bewerben eingesetzt werden. Voraussetzung: sie besuchen eine Schule bzw. Universität in Tirol.

7.4.14. Sonderbestimmung für Spieler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Sollen Spieler vor dem vollendeten 14. Lebensjahr in einem Team der Allgemeinen Klasse eingesetzt werden, so kann vom Meldereferenten eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn eine sportmedizinische Untersuchung (nicht älter als ein Jahr) nachgewiesen und eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten vorgelegt wurde. Die entsprechenden Unterlagen müssen binnen 14 Tagen nach Lizenzierung dem Meldereferenten vollständig übermittelt werden.

7.4.15. Datenverarbeitung und – Datenweitergabe

Der TVV registriert alle Spieler durch elektronische Datenverarbeitung (Zentralkartei). Die Daten können dem Österreichischen Volleyballverband (ÖVV) weitergegeben werden. Jeder andere Gebrauch der Spieler-Lizenzliste als zur Feststellung der Spielberechtigung ist verboten. Dies betrifft jede Form der Weitergabe bzw. Zugänglichmachung an andere Personen mit Ausnahme von TVV-Funktionären, Teamverantwortlichen und Kapitänen anderer Teams derselben Liga.

7.4.16. Umlizenzierungen

Grundsätzlich sind Umlizenzierungen nach der Lizenzierung für eine Spielsaison nicht möglich.

Allerdings können pro Großfeldteam und Saison maximal 2 Spieler und pro Kleinfeldteam maximal 1 Spieler in andere Teams derselben Altersklasse und desselben Vereins umlizenziert werden. Die Rückgängigmachung einer erfolgten Umlizenzierung ist nicht möglich. Auch in diesen Fällen hat selbstverständlich eine rechtzeitige Eintragung auf der Spieler-Lizenzliste zu erfolgen.

7.4.17. Dauer der Spiellizenz

Die Spiellizenz gilt für die Dauer einer Spielsaison für den genannten Bewerb für das Team des jeweiligen Mitgliedsvereins. Sie endet unter nachfolgenden Bedingungen:

- nach Ablauf des Spieljahres
- infolge einer Umregistrierung während einer laufenden Spielsaison
- infolge Entzugs aufgrund schwerer Verletzungen der TVV-Ordnungen
- bei Aufscheinen auf einer ÖVV-Spieler-Lizenzliste für einen anderen Verein bei einem überregionalen Bewerb. In diesem Fall verliert der Spieler umgehend alle Spielberechtigungen für jenen Verein, für den er nicht beim ÖVV lizenziert war. Alle Spiele, bei denen der Spieler

auf unterschiedlichen Vereinslisten aufgeschienen ist und an welchen er teilgenommen hat, sind gegen den nicht vom ÖVV bestätigten Verein zu strafverifizieren.

7.4.18. Verfälschung oder Täuschung des Meldereferates

Jede Verfälschung oder Nachahmung der Spieler-Lizenzliste ist verboten und entsprechend zu ahnden (Strafverifizierung).

Wird eine Spiellizenz durch vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachte falsche Angaben oder Bestätigungen erworben, so kann die Spiellizenz auch rückwirkend entzogen werden (Strafverifizierung).

7.5. Umregistrierung (= Vereinswechsel)

7.5.1. Allgemeines

Die Umregistrierung eines Spieler während einer laufenden Spielsaison (Beginn der Spielsaison: 15.7. des jeweiligen Jahres (ausgenommen Spieler, die für den ÖCup genannt wurden; hier gilt der Meldetermin für den Ö-Cup), Ende der Spielsaison: 15.06. des folgenden Jahres) ist grundsätzlich nicht möglich.

Eine Ausnahme besteht für den Fall, dass zwischen den Vereinen eine einvernehmliche Regelung erfolgt und der Spieler bis zu diesem Zeitpunkt an keinem Wettkampf für den Verein, für den er zuletzt registriert war, teilgenommen hat.

Der Verein, für den der betreffende Spieler registriert ist, ist jedoch in keiner Weise verpflichtet, einer Abmeldung während einer laufenden Spielsaison zuzustimmen.

Der TVV kann ohne Angabe von Gründen eine Umregistrierung während einer laufenden Spielsaison ablehnen.

Die aktuelle Registrierung eines Spielers bleibt so lange aufrecht, bis der Spieler sich schriftlich von jenem Verein, für den er registriert ist, abmeldet oder einen Vereinswechsel vornimmt (wobei dann die Bestimmungen für einen ordnungsgemäßen Vereinswechsel in Kraft treten).

Für einen ordnungsgemäßen durchgeführten Vereinswechsel sind folgende Unterlagen zeitgerecht dem TVV zu übermitteln:

Befreiungsschein – vom abgebenden Verein, per Upload in das Spieler-Stammdatenblatt der TVV Homepage

7.5.2. Befreiungsschein (Formular M4)

Der Befreiungsschein dient zum Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung einer Beziehung zwischen einem Spieler und einem Verein. Ohne Vorlage eines Befreiungsscheins ist keine Umregistrierung eines Spielers möglich.

Ein Befreiungsschein ist nur gültig, wenn er mit Unterschrift und Vereinsstempel des abgebenden Vereins versehen ist. Name und Funktion des Unterzeichnenden müssen eindeutig lesbar sein. Korrigierte Befreiungsscheine dürfen vom Meldereferenten nicht angenommen werden. Etwaige am

Befreiungsschein angebrachte Beschränkungen oder Bedingungen gelten gegenüber dem Meldereferenten als nicht geschrieben.

Für Spieler in überregionalen Bewerben gelten die Bestimmungen der Melde- und Transferordnung des ÖVV.

7.5.3. Voraussetzung für die Ausstellung eines Befreiungsscheins

Voraussetzung für die Ausstellung eines Befreiungsscheins ist die Einigung der beiden Vereine über eine Entschädigung für den abgebenden Verein. Die Entschädigung ist unter Punkt 8 dieser Melde- und Transferordnung geregelt.

Außerdem muss ein Spieler zum Erhalt eines Befreiungsscheins sämtliche Mitgliedsbeiträge bezahlt und alle sonstigen Verbindlichkeiten (z.B. Rückstellung der Ausrüstung) gegenüber dem abgebenden Verein erfüllt haben.

Die Beweispflicht für offene Mitgliedsbeiträge bzw. sonstige unerfüllte Verbindlichkeiten trifft den abgebenden Verein und sind im Anlassfall entsprechende Belege vorzulegen (z.B. Übernahmebestätigung mit Wertangabe, Datum und Unterschrift des Übernehmers oder dessen gesetzlichen Vertreters).

Werden die entsprechenden Belege nicht innerhalb von 14 Tagen (in der meisterschaftsfreien Zeit innerhalb von 21 Tagen) nach schriftlicher Aufforderung durch den Meldereferenten seitens des abgebenden Vereins beigebracht, kann der Spieler auch ohne Beibringung eines Befreiungsscheins vom TVV umregistriert werden. Das Recht des abgebenden Vereins auf Entschädigung wird davon allerdings nicht berührt und ist Gegenstand eines eigenen Verfahrens. Weitergehende Forderungen des Vereins an den Spieler unterliegen ausschließlich dem Zivilrechtsweg.

7.5.4. Verweigerung der Ausstellung eines Befreiungsscheins

Begehrt ein Spieler von seinem alten Verein, der sich mit dem neuen Verein bereits über die Entschädigung geeinigt hat, einen Befreiungsschein, so kann der alte Verein diesen dem Spieler nur dann verweigern, wenn die unter Punkt 7.5 angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ansonsten kann einem Spieler die Ausstellung eines Befreiungsscheins vom abgebenden Verein nicht verweigert werden. Eine Umregistrierung hat in diesem Fall auch ohne Vorliegen eines Befreiungsscheins zu erfolgen.

7.5.5. Umregistrierung ohne Befreiungsschein

Spieler, die zum Zeitpunkt der Registrierung seit mehr als 12 Monaten bei keinem Verein registriert waren, können vom neuen Verein ohne Befreiungsschein beim TVV registriert werden.

Die Frist von 12 Monaten beginnt mit dem Tag der Beendigung der Registrierung zu laufen. Innerhalb dieser 12 Monate darf der Spieler an keinem nationalen oder internationalen Bewerb teilnehmen, der von einem Verband oder einem seiner Mitgliedsvereine organisiert und als „Meisterschaft“ angekündigt wird, selbst wenn diese „Meisterschaft“ in Turnierform gespielt wird. Widrigenfalls beginnt die Frist mit Ende des laufenden Spieljahrs wieder neu zu laufen. Die Beendigung der Registrierung muss schriftlich (per Post oder E-Mail) vom jeweiligen Spieler selbst, dem TVV und dem Verein, für den er registriert ist, durchgeführt werden.

7.5.6. Auflösung eines Spielervertrages

Erfolgt bei Vertragsspielern eine einvernehmliche oder durch ein ordentliches Gericht verhängte Auflösung des Spielervertrages infolge schuldhaften Verhaltens des Vereins, kann der Spieler bei eindeutigem Nachweis dieser Umstände für einen neuen Verein registriert werden. Die Beibringung eines Befreiungsscheins entfällt in diesen Fällen.

7.5.7. Auflösung oder Sperre von Vereinen

Unter den in Punkt 9. AUFLÖSUNG UND SPERRE VON VEREINEN näher geregelten Umständen ist ebenfalls eine Umregistrierung ohne Beibringung eines Befreiungsscheins möglich.

7.5.8. Vorläufige Spielgenehmigung

Einigen sich zwei Vereine nicht über den die Höhe der Entschädigung für einen Spieler, so kann der Meldereferent nach Anhörung beider Seiten und nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung eine vorläufige Spielgenehmigung für den neuen Verein ausstellen, wenn der Spieler nachweislich in keinem aufrechten Vertragsverhältnis mit dem alten Verein steht. Die Erteilung der vorläufigen Spielgenehmigung erfolgt jedoch auf Gefahr des neuen Vereins.

Das Recht des abgebenden Vereins auf Entschädigung wird davon allerdings nicht berührt und ist Gegenstand eines eigenen Verfahrens.

8. AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNG

8.1. Allgemeines

Die Entschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereins. Vom erwerbenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die der abgebende Verein für die Aus- und Fortbildung dieses Spielers bisher aufgewendet hat und die sich der erwerbende Verein dadurch erspart.

8.2. Höhe der Ausbildungsentschädigung

Die Höhe der Ausbildungsentschädigung unterliegt grundsätzlich der freien Vereinbarung zwischen den Vereinen.

Können sich der abgebende und der erwerbende Verein jedoch nicht auf eine Entschädigungssumme einigen, so kann der abgebende Verein in den Grenzen des Punktes 8.3 Höchstgrenzen der Ausbildungsentschädigung eine angemessene Entschädigung vom erwerbenden Verein fordern.

8.3. Höchstgrenzen der Ausbildungsentschädigung

8.3.1. Allgemeines

Eine Ausbildungsentschädigung kann nur für die Teilnahme eines Spieler in den Nachwuchsklassen begehrt werden. Für die Teilnahme eines Spieler in der Allgemeinen Klasse können keine Beträge geltend gemacht werden.

8.3.2. Höchstgrenzen

Die nachstehenden Beträge gelten pro Saison, in welcher der Spieler in der jeweiligen Klasse für den abgebenden Verein beim TVV lizenziert war:

- U12, U13, U14: 70 Euro
- U15, U16: 100 Euro
- U18, U20: 150 Euro

8.3.3. Zuschläge

Zuschlag für Kaderspieler

Stand ein Spieler während seiner Zugehörigkeit zu einem Verein außerdem im Landes- bzw. Nationalkader so erhöht sich die Ausbildungsentschädigung um nachstehende Zuschläge:

- 1. Saison: 100 Euro
- 2. Saison: 150 Euro
- 3. und jede weitere Saison: 200 Euro

Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit

War ein Spieler drei bis fünf Saisonen ununterbrochen lizenzierter Spieler des abgebenden Vereines, beträgt der Zuschlag 50% des Basisbetrages.

War der Spieler mehr als fünf Saisonen ununterbrochen lizenzierter Spieler des abgebenden Vereines, beträgt der Zuschlag 75% des Basisbetrages.

8.3.4. Sonderbestimmung für nicht eingesetzte Spieler

War ein Spieler zwar eine volle Spielsaison durchgehend bei einem Verein lizenziert, ohne jedoch während dieser Saison auf einem Spielbericht aufzuscheinen, so kann vom abgebenden Verein für diese Saison maximal der Tarif für die untersten Klassen (U12, U13, U14) als Ausbildungsentschädigung geltend gemacht werden.

8.3.5. Sonderbestimmung für die abgebrochene Saison 2020-21

War ein Spieler in der Spielsaison 2020-21 nur für die Ligen des TVV lizenziert, so kann vom abgebenden Verein für diese Saison maximal 50% des Tarifs als Ausbildungsentschädigung geltend gemacht werden. War ein Spieler in der Spielsaison 2020-21 nachweislich (auch) für die österreichischen Nachwuchsmeisterschaften Großfeld (U16, U18, U20) lizenziert, so kann vom abgebenden Verein für diese Saison 100% des Tarifs als Ausbildungsentschädigung geltend gemacht werden.

8.3.6. Lizenzspieler

Die oben festgelegten Entschädigungsbeträge beziehen sich auf jede volle Saison, in welcher der Spieler als TVV-Lizenzspieler dem Verein angehört hat sowie auf den Jahrgang des Nachwuchsspielers. Wenn z.B. ein Spieler mit Schülerjahrgang schon in der Jugend oder höher eingesetzt wird, gelten für diese Saison die Beträge der Schülerklasse.

8.3.7. Kaderspieler

Die Kader-Zuschläge beziehen sich jeweils auf jene Saison, in welcher der Spieler auf dem Spielbericht eines offiziellen Spiels des National- oder Landeskaders aufscheint.

Gemäß Kaderordnung ist dieser Umstand umgehend dem TVV zu melden. Ansonsten obliegt der Nachweis jenem Verein, der den Zuschlag zur Ausbildungsentschädigung begehrt.

8.3.8. „Ausbildungswert“ eines Spieler

Der Gegenwert der pauschalierten Ausbildungsbeträge bleibt unabhängig von Vereinswechseln bei dem Spieler selbst. Wird er etwa nach einer Saison wieder vom ursprünglichen Verein registriert, so beträgt die Ausbildungsentschädigung den ursprünglichen Wert zuzüglich dem Gegenwert der in dieser Saison erhaltenen Ausbildung. Wobei hier jedoch nur der errechnete Basisbetrag inkl. Zuschlag für die Kaderzugehörigkeit zum Tragen kommt, nicht jedoch der Zuschlag für die Vereinszugehörigkeit.

8.3.9. Verminderung des „Ausbildungswertes“

Ab dem vollendeten 23. Lebensjahr vermindert sich der Ausbildungswert eines Spielers nach der ersten Spielsaison pro Spielsaison um je ein Viertel.

8.3.10. Reduktion des „Ausbildungswertes“

Für Spieler, die seit mehr als 12 Monaten entweder von ihrem bisherigen Erstverein abgemeldet waren oder nicht mehr lizenziert waren oder nicht mehr auf einem Spielbericht eingetragen waren, reduziert sich die Höhe wie folgt:

- Abgemeldet seit 12 oder mehr Monaten: Reduktion um 1/3.
- Abgemeldet seit 24 oder mehr Monaten: Reduktion um 2/3.
- Abgemeldet seit 36 oder mehr Monaten: Keine Entschädigung.

8.3.11. Entschädigungsverzicht

Wenn sich die beiden beteiligten Vereine schriftlich darüber einigen, kann auf die Zahlung einer Entschädigung auch ganz oder teilweise verzichtet werden.

8.3.12. ~~Verlust der Entschädigung~~

~~Ein Verein muss auf die Einhebung einer Entschädigung für eine Spielsaison verzichten, wenn er nicht in der Lage ist, ein entsprechendes Team zur regulären Teilnahme in der kommenden Saison zu stellen. Dies gilt für jene Liga, für die der Spieler laut Stichtag spielberechtigt ist bzw. für die nächst höhere Nachwuchsliga (z.B.: für einen Spieler im Schülerjahrgang muss der Verein ein entsprechendes Schüler- oder Jugendteam stellen).~~

8.3.13. Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch des abgebenden Vereins auf Geltendmachung einer Ausbildungsentschädigung erlischt grundsätzlich mit der Ausstellung des Beratungsscheines.

Nach der Auflösung eines Vereins ist dieser nicht mehr zur Geltendmachung von Entschädigungsbeträgen für seine Spieler berechtigt.

8.3.14. Überweisung der Entschädigung

Der Entschädigungsbetrag ist vor der Registrierung durch den neuen Verein zu überweisen bzw. ist ein eventueller Verzicht dem Meldereferenten nachzuweisen (Kopie der Einzahlungsbestätigung bzw. der Verzichtserklärung).

9. AUFLÖSUNG UND SPERRE VON VEREINEN

9.1. Auflösung von Vereinen

Wenn sich ein Verein oder aber jener geschlechtsspezifische Teil des Vereins, dem der Spieler angehört (Damen oder Herren) rechtskräftig aufgelöst hat, können die ihm angehörigen Spieler sofort und ohne weitere Entschädigung für den ursprünglichen Verein einem anderen Verein beitreten. Die Beibringung eines Befreiungsscheins (M4) entfällt.

9.2. Auflösung einer Spielgemeinschaft

Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft haben die Spieler oder die beteiligten Vereine kein Wahlrecht, für welchen Verein der Spieler in Hinkunft spielberechtigt ist. Die Spieler verbleiben vielmehr bei ihrem Stammverein.

9.3. Sperre eines Vereins

Wird ein Verein für mehr als 3 Monate von laufenden Bewerben des TVV ausgeschlossen, können die ihm angehörigen Spieler nach Rechtskraft der Sperre sofort und ohne weitere Entschädigung für den ursprünglichen Verein für einen neuen Verein registriert werden. Die Beibringung eines Befreiungsscheins (M4) entfällt.

Dies gilt selbstverständlich nicht für jene Spieler, welche die Sperre des betreffenden Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig zu verantworten haben.

10. GEBÜHREN

Die Gebühren richten sich nach der für eine Spielsaison jeweils gültigen TVV-Gebührenordnung.

11. STRAFBESTIMMUNGEN

11.1. Allgemeines

Wettkämpfe, an denen Spieler teilgenommen haben, welche aufgrund der Bestimmungen dieser Melde- und Transferordnung nicht zur Teilnahme berechtigt waren, müssen grundsätzlich nachträglich strafverifiziert werden.

Nach Abschluss der Spielsaison, d.h. nach Durchführung der offiziellen Siegerehrung durch den TVV, ist außer in den Fällen des Punktes 12.3 kein Protest mehr zulässig und kann ein Titel nachträglich nicht mehr aberkannt werden.

11.2. Vorübergehende Sperre

Werden dem Meldereferenten Umstände bekannt, welche die ungerechtfertigte Teilnahme eines Spieler an einem Bewerb als wahrscheinlich erscheinen lassen, so hat er sofort eine vorübergehende Sperre des Spielers bis zur Klärung des Falles zu verhängen und den Verein schriftlich davon zu informieren.

Eine Wettkampfteilnahme während dieser Sperre ist mit Strafverifizierung des Spiels zu ahnden.

11.3. Ungültige oder fehlende Spieler-Lizenzliste

Kann von einem Team keine oder nur eine ungültige Spieler-Lizenzliste vorgelegt werden, so ist dies im Spielbericht zu vermerken und ein entsprechender Protest gemäß der TVV- Rechtsmittelordnung einzubringen. Ein solcher Verstoß hat neben der Pflicht zur Nachreichung einer gültigen Spieler-Lizenzliste binnen 7 Tagen auch eine Strafgebühr gemäß der aktuellen Gebührenordnung des TVV zur Folge.

11.4. Verletzung der Ausweispflicht

Wenn sich ein Spieler, der im Wettkampf zum Einsatz kam, nicht ordnungsgemäß ausweisen kann und auch keine Foto-Lizenzliste aufliegt, so ist dies im Spielbericht zu vermerken und ein entsprechender Protest gemäß der TVV- Rechtsmittelordnung einzubringen. Ein solcher Verstoß hat grundsätzlich die Strafverifizierung des betreffenden Spiels zur Folge.

Bei Verletzung der Ausweispflicht ist gemäß der aktuellen TVV Gebührenordnung auch eine Strafgebühr zu entrichten.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Persönliche Veränderungen

Persönliche Veränderungen eines Spieler sind dem Meldereferenten umgehend zur Kenntnis zu bringen. Bei Namensänderung auf Grund einer Eheschließung ist außerdem ein entsprechendes Dokument vorzulegen und die Spieler-Lizenzliste über die TVV- Homepage zu berichtigen.

12.2. Proteste

Für die Einbringung von Protesten gelten die Bestimmungen der TVV- Rechtsmittelordnung.

Für den Fall, dass die Teilnahme an einem österreichischen Finalbewerb oder am Aufstiegs-Playoff in eine überregionale Liga bzw. die Meldung für den österreichischen Cup-Bewerb von der Entscheidung über einen Protest abhängig ist, ist vom Wettspielreferenten gegebenenfalls fristgerecht eine Entscheidung des TVV-Vorstands herbeizuführen, gegen die eine Berufung nicht mehr möglich ist.

12.3. Siegerehrung unter Vorbehalt

Ist zum Zeitpunkt der Durchführung einer Siegerehrung durch den TVV über einen Protest, der geeignet ist, zu einem anderen Ergebnis zu führen, noch nicht entschieden, so kann die Siegerehrung nur unter Vorbehalt durchgeführt werden.